

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 132/07 B

L 11 AS 106/06 (Bayerisches LSG)
S 13 AS 428/05 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,
,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Landkreis Fürth,
Stresemannplatz 5, 90763 Fürth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2007 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. Juni 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Monat Januar 2005.
- 2 Die Klägerin beantragte am 4. Januar 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Bis zum 31. Dezember 2004 war sie bei der Firma L in N beschäftigt. Das Arbeitsentgelt in Höhe von 1.034,91 Euro für Dezember 2004 wurde ihrem Konto am 13. Januar 2005 gutgeschrieben. Die Beklagte bewilligte mit Bescheid vom 17. Februar 2005 Leistungen ab dem 1. Februar 2005. Den hiergegen eingelegten Widerspruch der Klägerin wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 30. August 2005 zurück. Das Dezember-Gehalt 2004 sei der Klägerin am 13. Januar 2005 zugeflossen und schließe ihre Bedürftigkeit in diesem Monat aus, weil nur ein Bedarf in Höhe von 715 Euro bestehe. Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 5. April 2006 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung mit Urteil vom 19. Juni 2007 zurückgewiesen. Ein Anspruch der Klägerin auf Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum vom 4. Januar bis 31. Januar 2005 bestehe nicht, weil das ihr am 13. Januar 2005 zugeflossene Einkommen ausreiche, um den Bedarf für diesen Zeitraum zu decken. Entgegen der Auffassung der Klägerin sei das Arbeitsentgelt nicht als Vermögen, sondern als Einkommen iS des § 11 SGB II anzusehen. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur sozialhilferechtlich relevanten Abgrenzung von Einkommen und Vermögen sei Einkommen alles das, was jemand im Bedarfszeitraum wertmäßig dazu erhalte und Vermögen das, was er in der Bedarfszeit bereits habe. Hierbei komme es auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Zuflusses an. Zwar sei zu beachten, dass Einnahmen in aller Regel aus bereits bestehenden Rechtspositionen erzielt würden. § 11 SGB II stelle aber allein auf die tatsächlich zur Verfügung stehenden Geldmittel ab, mit denen der Bedarf durch den Leistungsempfänger gedeckt werden könne. Das Einkommen sei auch, da es sich um eine Zahlung aus einem Dauerschuldverhältnis handele, als laufende und nicht als einmalige Einnahme zu werten. Selbst wenn man eine andere Wertung vornehme, ergebe sich kein Zahlungsanspruch, weil lediglich Einnahmen bis zu 50 Euro nach § 1 Abs 1 Nr 1 der Arbeitslosengeld-II-Verordnung (Alg-II-Verordnung) nicht anzurechnen seien. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 3 Dagegen hat die Klägerin Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Das LSG habe verkannt, dass das Arbeitseinkommen als einmalige Einnahme die Hilfebedürftigkeit nicht ausgeschlossen habe. Die Rechtsmeinung des LSG sei von grundsätzlicher Bedeutung. Die Geldeinnahme vom 13. Januar 2005 habe am 4. Januar 2005, dem Tag der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Alg-II-Bewilligung, nur als künftige einmalige Einnahme iS des § 11 Abs 3 SGB II und des § 1 Abs 1 Nr 1 Alg-II-Verordnung angesehen werden können, für die die Begrenzung auf jährlich 50 Euro nicht gelte.



- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 5 Die Klägerin begründet die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG damit, dass das LSG verkannt habe, dass es sich bei dem am 13. Januar 2005 zugeflossenen Arbeitsentgelt um eine künftige einmalige Einnahme gehandelt habe. Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin einen Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht hinreichend dargetan.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1.) Eine konkrete Rechtsfrage, (2.) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3.) ihre konkrete Klärungsfähigkeit sowie (4.) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Es kann dahin stehen, ob die Klägerin eine konkrete Rechtsfrage gestellt hat. Aus der Formulierung, dass die Rechtsmeinung des LSG von grundsätzlicher Bedeutung sei, lässt sich nicht ohne weiteres auf eine solche Rechtsfrage schließen. Selbst wenn man aber annehmen wollte, dass sinngemäß die Rechtsfrage gestellt werden sollte, ob nach Antragstellung zufließendes Arbeitseinkommen aus einer früheren Tätigkeit als Einkommen nach § 11 Abs 1 SGB II zu berücksichtigen ist, fehlt es an Ausführungen dazu, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist. Die Klägerin hat es insofern versäumt, sich mit der im Urteil des LSG zitierten Rechtsprechung des BVerwG (BVerwGE 108, 296 ff) und insbesondere dem Beschluss des BSG vom 23. November 2006 - B 11b AS 17/06 B - auseinander zu setzen. Dort stellt das BSG u.a. unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerwG zur Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes für die Zurechnung von Einkommen ausdrücklich auf den jeweiligen Kalendermonat als "Bedarfszeitraum" ab. Angesichts der vorliegenden höchstrichterlichen



Rechtsprechung fehlt es in der Beschwerdebegründung an einer näheren Darlegung, dass ungeachtet dessen eine Klärung der Rechtsfrage noch aussteht.

- 8 Die nicht formgerecht begründete und deshalb unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

